

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Tiefbau

medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
(Im Folgenden „Wir“ oder „Auftraggeber“)

1 Vorschriften und technische Regeln

Im Tiefbau zu beachtende Regelwerke sind nachfolgend aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist.

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31	Arbeiten an Gasleitungen
DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12	Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betreiben von Erdbaumaschinen
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN EN ISO 22476	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen
DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
DIN 4124	Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DVGW GW 125	Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen
DVGW GW 129	Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Auszubildende, Aufsichtführende und Planer
DVGW GW 301	Qualifikationskriterien für Rohrleitungsbauunternehmen Gas und Wasser
DVGW GW 381	Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen
KrWG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Merkblatt für Baugrundeingriffe	Merkblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ,Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland
MVAS	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 30: Geeigneter Koordinator

	(Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
RAL-RG 501/1	Güte- und Prüfbestimmungen Recycling-Baustoffe für den Straßenbau
RAS-LP4	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Richtlinien der Stadt Mülheim	Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr
StVO	Straßenverkehrsordnung
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
AGFW FW 401	Arbeitsblatt AGFW FW 401 „Verlegung und Statik von Kunststoffmantelrohren (KMR) für Fernwärmenetze“
AGFW FW 600	Arbeitsblatt AGFW FW 600 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“

2 Allgemeines

Das Bauunternehmen im Leitungstiefbau hat die Mindestanforderungen gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 381 bzw. AGFW Arbeitsblatt FW 600 zu erfüllen.

Die Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr sind einzuhalten.

3 Anpflanzungen und Bäume

Vorhandene Anpflanzungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Pächters beseitigt werden. Maßnahmen zum Schutz verbleibender Pflanzen inkl. deren Wurzelwerke sind vorab mit dem Eigentümer bzw. Pächter abzustimmen. Stehen im Baustellenbereich bzw. Arbeitsstreifen Bäume, sind die Vorgaben der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beachten.

In der Regel sollte ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Versorgungsleitung und Baumstamm eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Als Schutzmaßnahmen können wurzelfeste Kunststoffplatten sowie Schutzrohre und längs geteilte Schutzrohre verwendet werden.

Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber und dem Eigentümer der Pflanzen bzw. den zuständigen Ämtern abzustimmen. Schachtungen im Wurzelbereich dürfen nur mit Saugbagger oder in Handarbeit durchgeführt werden.

4 Trassenverlauf

Der Auftragnehmer hat den Trassenverlauf nach unseren Angaben beziehungsweise nach den Bauplänen einzuhalten. Abweichungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5 Erdarbeiten

Das Führen von Baugeräten darf nur von Fachkräften durchgeführt werden, die eine Ausbildung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129 erhalten haben und eine gültige Prüfbescheinigung vorlegen können.

Gräben und Baugruben sind gemäß den von uns vorgegebenen Profilen und den durch Vorschriften und Normen festgelegten Abmessungen sowie den Vorschriften und Regeln der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) entsprechend herzustellen. Bei der Ausführung sind DIN 4124 und ZTV A-StB zu beachten. Die Grabensohle darf nicht aufgelockert werden.

Im Bereich benachbarter baulicher Anlagen ist der Aushub zum Schutz der im Baubereich tätigen Personen sowie zur Vermeidung von Folgeschäden an baulichen Anlagen (z.B. Bauwerke, Fundamente, Mauern) unter Beachtung der DIN 4123 vorzunehmen.

Alle ins Eigentum des Auftragnehmers übergehenden Aufbruch- und Aushubmaterialien, die nicht für die Baustelle wiederverwendet werden, sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anderweitig wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Besteht der Verdacht, dass das Aufbruch- oder Aushubmaterial mit Schadstoffen belastet ist, muss der Auftragnehmer uns sofort unterrichten. Belastetes Material ist zu separieren und in von uns gestellten Containern zu lagern.

Besteht der Verdacht auf Kampfmittel oder sind Kampfmittel gefunden worden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Auftragnehmer muss die Polizei und uns sofort unterrichten. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, ist zu beachten.

6 Verfüllung von Leitungsgräben / Verdichtungsprüfung

Die Verfüllung und Verdichtung von Leitungsgräben erfolgt unter Beachtung der ZTVA-StB und der Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Überprüfung der Verdichtung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt bzw. dem Baulastträger. Die Prüfprotokolle der Eigenüberwachungsprüfungen sind in Kopie bei der Abnahme der Baumaßnahme uns zu übergeben. In der Leitungszone darf nur Natursand mit einer Korngröße bis maximal 2 mm zur Anwendung kommen. Andere Materialien dürfen nur nach Absprache mit uns verwendet werden. Eine Verletzung der Umhüllung bzw. Beschichtung der verlegten Leitung muss auf jeden Fall vermieden werden.

Der Nachweis über die Verwendbarkeit von ausgehobenem Material zum Wiedereinbau ist in Streitfällen vom Auftragnehmer zu erbringen.

Die Verwendung von Recyclingmaterialien für die Verfüllung ist nur nach Rücksprache mit uns gestattet.

7 Oberflächenwiederherstellung

Eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung ist so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die Vorgaben der Stadt bzw. des Baulastträgers sind zu beachten. Es gelten die Regelungen der ZTV A-StB und der Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Mülheim an der Ruhr.

8 Vermessungspunkte

Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, ob in unmittelbarer Rohrgrabennähe Vermessungspunkte (Grenzsteine, Bolzen, Markierungskreuze) vorhanden sind. Diese sind zu sichern.

Vermessungspunkte, die nach Beendigung der Bauarbeiten nicht wieder aufzufinden sind, bzw. deren Lage verändert worden ist, werden zu Lasten des Auftragnehmers wieder eingemessen und gesetzt.

9 Einmessen der Leitungen

Alle Leitungen müssen vor dem Verfüllen eingemessen werden. Ist ein Graben bereits ohne vorheriges Einmessen verfüllt worden, sind wir berechtigt, ein nochmaliges Öffnen des Grabens und das Freilegen der Leitungen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen.